

# Beilage 1724/2009 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

## Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport  
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Öö. Landeslehrer-  
Diensthoheitsgesetz 1986 geändert wird  
(Öö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2009)**

[Landtagsdirektion: L-242/14-XXVI,  
miterledigt **Beilage 1638/2008**]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen Anpassungen an die zwischenzeitig erfolgten Rechtsentwicklungen auf Bundesebene, insbesondere das Auslaufen des Rechtsinstituts der schulfesten Stellen im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 53. Darüber hinaus sind legislative Anpassungen an die Dienstrechtsbestimmungen des Bundes sowie Änderungen, die sich aus Sicht der Praxis als vorteilhaft erwiesen haben, erforderlich.

#### **II. Kompetenzgrundlagen**

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nichts anderes bestimmt ist; in diesem Kompetenztatbestand ist aber zugleich festgelegt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

#### **III. Finanzielle Auswirkungen**

Durch ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Landesgesetz wird kein finanzieller Mehraufwand für das Land verursacht.

#### **IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

EU-Vorschriften werden nicht berührt.

#### **V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

#### **VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

## **B. Besonderer Teil**

**Zu Art. I Z. 1, 3 bis 7, 9, 24 und 25 (§ 2 Abs. 1 lit. d, § 2 Abs. 2 lit. b, § 3 lit. e, f und g, § 4 lit. c, d und e, § 6 Abs. 4 lit. c und d, § 20a Abs. 1 sowie § 20a Abs. 4):**

Diese Bestimmungen stehen im Zusammenhang mit dem Auslaufen des Rechtsinstituts der schulfesten Stellen im Rahmen der Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 53. Demnach sind ab 1. September 2008 keine Neuverleihungen von schulfesten Lehrerstellen im Bereich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen, an Polytechnischen Schulen und an Berufsschulen mehr möglich. Gleichzeitig entfällt auch die Rechtsgrundlage für die bisher von der Oö. Landesregierung (§ 2 Abs. 1 lit. d Oö. LDHG 1986) erlassenen Verordnungen für die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit. Das Auslaufen des Rechtsinstituts der schulfesten Stellen bedingt auch legislative Anpassungen im VI. Hauptstück (Lehrer- und Leiterobjektivierung). Dabei sind die in diesem Hauptstück (§ 20a) festgelegten Auswahlkriterien für Bewerber um schulfeste Lehrer- und Leiterstellen nunmehr auf die Bewerber für Schulleiterstellen einzuschränken.

**Zu Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 1 lit. e):**

§ 52 Abs. 14 (früher Abs. 11) LDG 1984 sieht vor, dass die Beschäftigung von Berufsschullehrern als Erzieher an Schülerheimen von der landesgesetzlich dazu berufenen Behörde allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist. Eine derartige Verordnung wurde nicht erlassen. Die Einrechnung in der Lehrverpflichtung erfolgt stets im Einzelfall durch den Landesschulrat. Dieser kann auf Grund der Generalklausel des § 6 Abs. 1 Oö. LDHG 1986 künftig die Einrechnung der Beschäftigung von Berufsschullehrern als Erzieher an Schülerheimen erforderlichenfalls auch durch Verordnung regeln.

**Zu Art. I Z. 2, 8, 10 und 23 (§ 2 Abs. 1 lit. g, § 5 Abs. 1 lit. i, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und § 20 Abs. 1):**

Mit diesen Bestimmungen erfolgen legislative Anpassungen an zwischenzeitig erfolgte bundesgesetzliche Änderungen im Lehrerdienstrecht. Diese Regelungen beinhalten daher Zitatänderungen und begriffliche Anpassungen, wie den Ersatz des Ausdrucks "Pflegeurlaub" durch den Ausdruck "Pflegefreistellung".

**Zu Art. I Z. 11 (§ 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, 3 und 4, § 14 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 bis 4, § 16 Abs. 2 und 3 sowie § 18 Abs. 5):**

Derzeit dürfen nur Beamte den Kommissionen angehören oder als Disziplinaranwalt bestellt werden. Um die Auswahlmöglichkeit zu erhöhen, wird diese Bestimmung für alle rechtskundigen Bediensteten geöffnet.

**Zu Art. I Z. 12, 13, 14, 16, 17, 19 bis 22 (§ 10 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 2 und 4 sowie § 16 Abs. 2 und 4):**

Derzeit sind für die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen je zwei Senate vorgesehen. Auf Grund der stark gesunkenen Anzahl von Berufsschullehrerinnen und -lehrern im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Rückgang von rund 80 % im Jahr 1995 auf ca. 40 % im Jahr 2007) ist es zweckmäßig, für jede der Kommissionen auf einen Senat zu verzichten.

**Zu Art. I Z. 15 (§ 12 Abs. 2 lit. a und § 16 Abs. 2 lit. a):**

Die (Vertretungs-)Regelungen für die Vorsitzführung in der Leistungsfeststellungs-Oberkommission und der Disziplinaroberkommission für Landeslehrer für Berufsschulen (§§ 12 und 16 jeweils Abs. 2 lit. a) werden vereinfacht.

**Zu Art. I Z. 18 (§ 13 Abs. 4, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 4):**

Diese Bestimmungen wiederholen dienstrechtliche Regelungen im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302 i.d.g.F. Da der Kompetenztatbestand des "Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen" in Gesetzgebung Bundessache ist (Art. 14 Abs. 2 B-VG), sollen diese Bestimmungen im Oö. LDHG 1986, dessen Kompetenzgrundlage auf Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG basiert, entfallen.

**Zu Art. I Z. 26 (§§ 20e bis 20j):**

Zur Vollziehung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes für den Bereich der Pflichtschullehrer sind Organisationsregelungen erforderlich. In Anlehnung an die Organisationsbestimmungen des Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetzes wird daher ein neues VIII. Hauptstück eingefügt, das Bestimmungen über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsbeauftragte regelt.

**Zu Art. II:**

Der Inkrafttretens-Termin am 1. September 2008 korrespondiert mit den Inkrafttretens-Bestimmungen der Dienstrechts-Novelle 2007.

**Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 geändert wird (Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2009), beschließen.**

Linz, am 15. Jänner 2009

**Dr. Aichinger**  
Obmann

**Kiesel**  
Berichterstatterin

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 geändert**

**wird**  
**(Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2009)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986, LGBl. Nr. 18, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 149/2006, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. d und e entfallen.

2. Im § 2 Abs. 1 lit. g wird das Zitat "den §§ 111 und 112 LDG 1984" durch das Zitat "§ 112 Abs. 2 LDG 1984" ersetzt.

3. § 2 Abs. 2 lit. b entfällt.

4. § 3 lit. e entfällt.

5. § 3 lit. f und g lauten:

"f) die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Verleihung von Leiterstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen und an Berufsschulen gemäß § 26 Abs. 5 LDG 1984 (§ 6 Abs. 4 lit. c);

g) die Stellungnahme vor der Entscheidung betreffend die neuerliche Ausschreibung von Leiterstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen, sofern die neuerliche Ausschreibung der Leiterstellen nicht ohnehin gemäß § 26 Abs. 6 letzter Satz LDG 1984 vorgeschlagen worden ist. Hinsichtlich der Leiterstellen an Berufsschulen unter der Voraussetzung des ersten Satzes das Recht auf Anhörung (§ 6 Abs. 4 lit. d);"

6. § 4 lit. c entfällt.

7. § 4 lit. d und e lauten:

"d) die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Verleihung von Leiterstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen gemäß § 26 Abs. 5 LDG 1984 (§ 6 Abs. 4 lit. c);

e) das Recht auf Anhörung vor der Entscheidung betreffend die neuerliche Ausschreibung von Leiterstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen, sofern die neuerliche Ausschreibung der Leiterstellen nicht ohnehin gemäß § 26 Abs. 6 letzter Satz LDG 1984 vorgeschlagen worden ist (§ 6 Abs. 4 lit. d);"

8. In den §§ 5 Abs. 1 lit. i, 6 Abs. 5 und 7 Abs. 1 wird jeweils das Wort "Pflegeurlaub" durch das Wort "Pflegefrestellung" ersetzt.

9. § 6 Abs. 4 lit. c und d lauten:

"c) vor der Verleihung von Leiterstellen sind vom Bezirksschulrat (Kollegium) und vom Landesschulrat (Kollegium) Besetzungsvorschläge hinsichtlich der Leiterstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnischen Schulen einzuholen; hinsichtlich der Leiterstellen an Berufsschulen sind vom Landesschulrat (Kollegium) Besetzungsvorschläge einzuholen;

d) vor der Entscheidung betreffend die neuerliche Ausschreibung von Leiterstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen ist der Bezirksschulrat (Kollegium) anzuhören, sofern die neuerliche Ausschreibung der Leiterstellen nicht ohnehin gemäß § 26 Abs. 6 letzter Satz LDG 1984 vorgeschlagen worden ist. Hinsichtlich der Leiterstellen an Berufsschulen ist der Landesschulrat (Kollegium) unter der Voraussetzung des ersten Satzes anzuhören."

10. Im § 8 Abs. 2 wird das Zitat "BGBl. I Nr. 23/2005" durch das Zitat "BGBl. I Nr. 53/2007" ersetzt.

11. Im § 9 Abs. 2 lit. a, § 11 Abs. 2 lit. c und Abs. 3, § 12 Abs. 2 lit. c, § 13 Abs. 2 lit. a, Abs. 3 und Abs. 4, § 14 Abs. 2 lit. c und Abs. 3, § 15 Abs. 2 lit. c, Abs. 3 und Abs. 4, § 16 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 sowie § 18 Abs. 5 wird jeweils das Wort "Beamter" durch das Wort "Bediensteter" in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

12. § 10 Abs. 2 lit. b lautet:

"b) der (die) zuständige Berufsschulinspektor(in) bzw. dessen (deren) Vertreter(in);"

13. Im § 10 Abs. 2 lit. c, § 12 Abs. 2 lit. d, § 14 Abs. 2 lit. d und § 16 Abs. 2 lit. d wird jeweils das Wort "sechs" durch das Wort "drei" ersetzt.

14. § 10 Abs. 3 entfällt.

15. §§ 12 Abs. 2 lit. a und 16 Abs. 2 lit. a lauten jeweils:

"a) der Leiter der für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung oder in dessen Vertretung sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;"

16. § 12 Abs. 2 lit. b lautet:

"b) der (die) Landesschulinspektor(in) bzw. dessen (deren) Vertreter(in);"

17. § 12 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Im Übrigen ist § 10 Abs. 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anwesenheit des rechtskundigen Bediensteten zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist."

18. Im § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 4 und § 16 Abs. 4 entfällt jeweils der letzte Satz.

19. § 14 Abs. 2 lit. b lautet:

"b) der (die) zuständige Berufsschulinspektor(in) bzw. dessen (deren) Vertreter(in);"

20. § 14 Abs. 4 lautet:

"(4) Im Übrigen ist § 10 Abs. 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anwesenheit des rechtskundigen Bediensteten zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist."

21. § 16 Abs. 2 lit. b lautet:

"b) der (die) Landesschulinspektor(in) bzw. dessen (deren) Vertreter(in);"

22. § 16 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Im Übrigen ist § 10 Abs. 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anwesenheit des rechtskundigen Bediensteten zur Beschlussfähigkeit erforderlich ist."

23. Im § 20 Abs. 1 wird das Zitat "den §§ 111 und 112 LDG 1984" durch das Zitat "§112 Abs. 2 LDG 1984" ersetzt.

24. § 20a Abs. 1 samt Überschrift lautet:

"§ 20a

### **Leiterobjektivierung**

(1) Für die Auswahl von Bewerbern um Leiterstellen werden zusätzlich zu den im § 26 Abs. 6 LDG 1984 angeführten Auswahlkriterien folgende berufsbiographische Daten als weitere Auswahlkriterien festgelegt:

1. Verwendungszeiten an anderen Schularten;
2. pädagogisch-wissenschaftlich-administrative Leistungen;
3. soziale Umstände."

25. Im § 20a Abs. 4 wird das Zitat "§ 26 Abs. 7 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984" durch das Zitat "§ 26 Abs. 6 LDG 1984" ersetzt.

26. Das "VIII. Hauptstück" erhält die Bezeichnung "IX. Hauptstück"; folgendes neues VIII. Hauptstück wird eingefügt:

## **"VIII. HAUPTSTÜCK**

### **GLEICHBEHANDLUNG**

§ 20e

#### **Gleichbehandlungskommission**

(1) Beim Landesschulrat ist die Gleichbehandlungskommission für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen einzurichten.

(2) Der Gleichbehandlungskommission gehören als Mitglieder an:

1. die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte (zugleich Vorsitz in der Kommission);
2. eine rechtskundige Vertreterin oder ein rechtskundiger Vertreter der für die Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
3. eine rechtskundige Vertreterin oder ein rechtskundiger Vertreter des Landesschulrates für Oberösterreich;
4. in Angelegenheiten einer Lehrerin oder eines Lehrers an allgemein bildenden öffentlichen Pflichtschulen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentralausschusses für Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen;
5. in Angelegenheiten einer Lehrerin oder eines Lehrers an berufsbildenden öffentlichen Pflichtschulen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentralausschusses für Landeslehrer für berufsbildende Pflichtschulen.

(3) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission sind vom Landesschulrat für den Zeitraum der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der Zentralausschüsse für Landeslehrer für Pflichtschulen in Oberösterreich zu bestellen. Gleichzeitig hat der Landesschulrat für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des zu bestellenden Mitglieds.

(4) Nach Ablauf der Funktionsdauer führen die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Gleichbehandlungskommission die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Kommission gemäß Abs. 3 weiter.

(5) Hinsichtlich der unter Abs. 2 Z. 4 und 5 genannten Mitglieder und Ersatzmitglieder ist auf Vorschläge des jeweiligen Zentralausschusses Bedacht zu nehmen.

(6) Im Bedarfsfall ist die Gleichbehandlungskommission durch Neubestellung von Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

§ 20f

#### **Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission**

(1) Die (der) Vorsitzende und im Fall ihrer (seiner) Verhinderung die Stellvertreterin (der Stellvertreter) hat die Gleichbehandlungskommission nach Bedarf ohne unnötigen Aufschub einzuberufen.

(2) Ein Mitglied der Gleichbehandlungskommission, das verhindert ist, seine Funktion auszuüben, ist durch sein Ersatzmitglied zu vertreten.

(3) Die Gleichbehandlungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Auf Verlangen von einem Mitglied ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

(5) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für welche die (der) Vorsitzende gestimmt hat. Die (der) Vorsitzende hat ihre (seine) Stimme zuletzt abzugeben.

(6) Die Gleichbehandlungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere die Form der Einberufung, die Behandlung der Beratungsgegenstände, die Erstellung der Gutachten etc. geregelt werden kann.

(7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission sind in Ausübung dieses Amtes weisungsfrei.

§ 20g

### **Gleichbehandlungsbeauftragte(r)**

(1) Der Landesschulrat hat eine Bedienstete (einen Bediensteten) oder eine Lehrerin (einen Lehrer) an einer öffentlichen Pflichtschule zur (zum) Gleichbehandlungsbeauftragten für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und für den Fall ihrer (seiner) Verhinderung eine Stellvertreterin (einen Stellvertreter) zu bestellen.

(2) Die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte und deren (dessen) Stellvertreterin (Stellvertreter) sind für den Zeitraum der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der Zentralausschüsse der Landeslehrer für Pflichtschulen in Oberösterreich zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der zu bestellenden Person. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Bei der Bestellung ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass die Person Erfahrungen mit der Vertretung von Bediensteten unter gleichbehandlungs- und frauenfördernden Gesichtspunkten aufweist.

§ 20h

### **Rechtsstellung der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten**

(1) (Verfassungsbestimmung) Die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer (seiner) Tätigkeit weisungsfrei.

(2) Der (dem) Gleichbehandlungsbeauftragten und im Vertretungsfall ihrer bzw. ihrem (seiner bzw. seinem) Stellvertreterin (Stellvertreter) steht unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig freie Zeit zu; die Inanspruchnahme ist der (dem) Dienstvorgesetzten mitzuteilen.

(3) Die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte darf in Ausübung ihrer (seiner) Tätigkeit nicht beschränkt werden und aus diesem Grund nicht benachteiligt werden. Aus dieser Tätigkeit darf ihr (ihm) bei der Leistungsfeststellung und in der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

(4) Soweit es die dienstlichen Erfordernisse erlauben, ist der (dem) Gleichbehandlungsbeauftragten die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf den Gebieten der Gleichbehandlung und Frauenförderung zu ermöglichen.

### **Verschwiegenheitspflicht**

(1) Die (der) Gleichbehandlungsbeauftragte sowie deren (dessen) Stellvertreterin (Stellvertreter) sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung dieses Amtes bekanntgewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Angelegenheiten, technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Außerdem sind sie zur Verschwiegenheit über alle ihnen von einzelnen Bediensteten gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der Bediensteten vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte (Gleichbehandlungsbeauftragter) oder Mitglied der Gleichbehandlungskommission fort.

### **Ruhen und Enden der Mitgliedschaft und von Funktionen**

(1) Die Mitgliedschaft bzw. Ersatzmitgliedschaft zur Gleichbehandlungskommission sowie die Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragte (Gleichbehandlungsbeauftragter) bzw. Stellvertreterin (Stellvertreter) der (des) Gleichbehandlungsbeauftragten ruhen

1. ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss,

2. während der Zeit

a) der (vorläufigen) Suspendierung,

b) der Außerdienststellung,

c) einesurlaubes von mehr als drei Monaten und

d) der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(2) Die Mitgliedschaft bzw. Ersatzmitgliedschaft und die Funktionen nach Abs. 1 enden

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer,

2. mit dem Ausscheiden aus dem Dienstnehmervertretungskörper,

3. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,

4. mit dem Ausscheiden aus dem Bundes- oder Landesdienst und

5. durch Verzicht.

(3) Der Landesschulrat hat Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Gleichbehandlungskommission sowie die (den) Gleichbehandlungsbeauftragte (Gleichbehandlungsbeauftragten) oder deren (dessen) Stellvertreterin (Stellvertreter) von ihrer Funktion zu entheben, wenn diese

1. aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder

2. die ihnen obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd

vernachlässigt haben."

## **Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 2008 in Kraft.

(2) Die Zahl der nach den bisherigen Bestimmungen bestellten Lehrervertreter in den Leistungsfeststellungskommissionen für Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen sowie die Zahl der nach den bisherigen Bestimmungen bestellten Lehrervertreter der Kommissionen für Landeslehrer für Berufsschulen und die Zusammensetzung der Senate in den Kommissionen für Landeslehrer für Berufsschulen bleibt bis zu der nach § 17 Abs. 9 vorgesehenen Neubestellung der Lehrervertreter in diesen Kommissionen unverändert.

(3) § 2 Abs. 1 lit. d, § 2 Abs. 2 lit. b, § 3 lit. e und § 4 lit. c sind in der am 31. August 2008 geltenden Fassung bezüglich der Aufhebung der Schulfestigkeit von Lehrerstellen weiterhin anzuwenden.